Kinderschutzkonzept für IN VIA Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Trägerinformation 3
 1.1 Geschichte 3
 1.2 Haltung und Selbstverständnis 3
 1.3 Geltungsbereich 4
 1.4 Leitbild und Grundprinzipien 4
 1.5 Angaben zur Fachberatungsstelle 4
 1.5.1 Angebot: 5
 1.5.2 Zielgruppenbeschreibung und Gefährdungslage 5
 1.5.3 Arbeitsweise 6
2. Rechtliche Grundlagen 7
3. Prävention von (sexualisierter) Gewalt innerhalb der Fachberatungsstelle 8
 3.1 Personal – Personalmanagement und Eignung 8
 3.2 Strukturen, Verfahren und Vernetzung 10
 3.3 Verhaltenskodex 10
4 Partizipation 10
 4.1 Rechtliche Grundlagen und Bildungsverständnis 10
 4.2 Partizipation der Kinder und Jugendlichen 11
 4.3 Zusammenarbeit und Vorbildwirkung im Team 11
 4.4 Beteiligung der Personensorgeberechtigten 11
5 Beschwerdemanagement 11
 5.1 Rechtliche Grundlagen, formelle Verfahren 11
 5.2 Rolle der Mitarbeitenden 12
 5.3 Umgang mit Beschwerden, Ziele und Grenzen des Beschwerdemanagements 12
 5.4 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende 13
6. Umgang mit Kindeswohlgefährdungen 13
 6.1 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 14
 6.2 Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Beschäftigte 16
 6.3 Ansprechpersonen und Adressen 17

1. Trägerinformation

1.1 Geschichte

IN VIA Berlin engagiert sich seit über 130 Jahren für die Bildung, den Schutz und das Wohl von Frauen und jungen Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und ist als Fachverband der Caritas für das Erzbistum Berlin e.V. anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Organisation blickt auf eine lange Tradition der sozialraumorientierten Unterstützung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen zurück und engagiert sich insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mädchen und Frauen sowie für Menschen in besonderen Problemlagen. Ihr Wirken ist dabei geprägt von einem christlich-humanistischen Menschenbild, das die Würde und Einzigartigkeit jedes Menschen in den Mittelpunkt stellt. Historisch gewachsen aus Initiativen zur Unterstützung junger Frauen, hat sich das Tätigkeitsfeld kontinuierlich erweitert und an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst.

Im Jahr 1997 wurde bei IN VIA Berlin die Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, in Berlin etabliert. Auf der Basis dieser Erfahrungen baute IN VIA Berlin 2010 eine weitere Beratungsstelle im Land Brandenburg sowie Streetwork im Bereich Sexarbeit im Land Brandenburg und der Grenzregion Polen auf, ergänzt durch HIV- / Aids Prävention und -Beratung. Im Jahr 2024 eröffnete IN VIA Berlin deutschlandweit die erste Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in Berlin. Die spezialisierte Fachberatungsstelle berät in Fragen des Kinderschutzes rund um das Thema Menschenhandel zu den vielfältigen Erscheinungsformen der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

1.2 Haltung und Selbstverständnis

IN VIA Berlin versteht sich als sozial verantwortlicher Träger, der Menschen in herausfordernden Lebenssituationen stärkt, begleitet und schützt. Eine zentrale Haltung ist der Einsatz für Teilhabe, Chancengerechtigkeit und Schutz vor Ausbeutung. Das zeigt sich beispielsweise im Engagement für den Kinderschutz, in Beratungsstellen für von Menschenhandel betroffene Frauen oder in präventiven Streetwork-Projekten. IN VIA Berlin verfolgt einen ressourcenorientierten Ansatz, der Menschen befähigt, eigene Perspektiven zu entwickeln und selbstbestimmt ihren Lebensweg zu gestalten.
Das Selbstverständnis von IN VIA Berlin ist geprägt von einer konsequenten Unterstützung von Menschen in sozialen Übergängen und den fundamentalen Menschenrechten. Kinder werden in Kitas und Bildungsangeboten frühzeitig gefördert, Jugendliche erhalten Orientierung und Unterstützung auf ihrem Bildungs- und Lebensweg, und Frauen sowie Mädchen erfahren Schutz und Beratung in Krisen- und Gewaltsituationen. Durch Projekte wie die Bahnhofsmissionen setzt IN VIA Berlin zudem ein deutliches Zeichen für gesellschaftliche Solidarität und gegen Ausbeutung. Die Fachberatungsstelle verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Gewalt zu schützen und bei allen Maßnahmen das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen.

Die Haltung der Mitarbeitenden ist geprägt von einer akzeptierenden Grundeinstellung. Menschen werden dort abgeholt wo sie stehen und bedarfsgerecht begleitet. Sie haben ein Recht auf Datenschutz und Transparenz. Außerdem steht IN VIA Berlin parteilich an der Seite der Klient*innen und versucht diese ganzheitlich zu begleiten. Aufgrund der diversen Klient*innen

arbeiten Mitarbeitende kultursensibel, das bedeutet die Beratung wird unter Berücksichtigung migrationsspezifischer und kultureller Hintergründe werturteilsfrei und rassismuskritisch gestaltet. Mitarbeitende befinden sich in einem lebenslangen Lernprozess und dies unterstützt IN VIA Berlin durch interne und externe Fortbildungen. Ferner wird eine interdisziplinäre Zusammenarbeit als gewinnbringend gesehen und unterschiedliche Sichtweisen innerhalb eines Teams als Stärke.

1.3 Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Praktikant*innen, Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, externe Fachkräfte, Kooperationspartner*innen und Besucher*innen.

1.4 Leitbild und Grundprinzipien

IN VIA Berlin – Unser Leitbild

Auf der Grundlage christlicher Werte begleitet IN VIA Menschen auf ihrem Weg durchs Leben.

Wir ermutigen Personen unabhängig von ihrer Lebensgeschichte, eigene Perspektiven zu entwickeln, und stärken sie in ihrer Selbstbestimmung.

Wir beraten, begleiten und unterstützen individuell und schaffen Räume, in denen Potenziale sichtbar werden.

Wir engagieren uns besonders für Mädchen und Frauen, die oft mit geschlechtsspezifischen Herausforderungen konfrontiert sind.

Wir gestalten ein Miteinander, das auf Vertrauen und gegenseitiger Unterstützung basiert.

Freiheit, Solidarität und ein gelebtes Verantwortungsbewusstsein gegenüber allen sind uns wichtig.

Wir sehen Vielfalt als Stärke und begegnen allen Menschen mit Würde und Wertschätzung.

Wir arbeiten mit hoher Fachlichkeit, in Kompetenzvielfalt, weltoffen und reflektiert.

Wir fördern und begleiten ehrenamtliches und freiwilliges Engagement mit Anerkennung und Offenheit.

Wir achten auf Nachhaltigkeit und vorhandene Ressourcen, fördern Verantwortungs- und Zusammengehörigkeitsgefühl und legen Wert auf Partizipation und Transparenz.

Unsere Arbeit ist geprägt vom festen Glauben an eine gerechte Welt.

Dafür sind wir gemeinsam auf dem Weg.

1.5 Angaben zur Fachberatungsstelle

Name des Projektes: IN VIA Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in Berlin

Träger: IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin gGmbH, Anschrift: Residenzstr. 90, 13409 Berlin

1.5.1 Angebot:

- Unterstützung für die fallzuständige Fachkraft der bezirklichen Jugendämter bei der Gefährdungseinschätzung und Einleitung von Schutz- und Hilfemaßnahmen
- Fachberatung für Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII
- Fachberatung für Fachkräfte an Schulen, aus dem Gesundheitsbereich und anderen Berufsgruppen nach § 8b SGB VIII bzw. § 4 KKG
- Koordinierung der fallbezogenen interdisziplinären Zusammenarbeit
- Fortbildung
- Beratung und Begleitung für betroffene Minderjährige

Zielgruppe: Betroffenen Minderjährige und junge Volljährige von Menschenhandel und Ausbeutung. Es wird zu allen Ausbeutungsformen beraten

1.5.2 Zielgruppenbeschreibung und Gefährdungslage

Die Fachberatungsstelle berät minderjährige und junge Heranwachsende Betroffene von Menschenhandel und allen Ausbeutungsformen. Sie sind oft komplex-traumatisiert. Kennzeichnend für Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen ist, dass diese häufig in komplexe Abhängigkeitsverhältnisse eingebettet sind. Diese können finanzieller, emotionaler oder körperlicher Natur sein. Viele betroffene Minderjährige verfügen nur über eingeschränkte Möglichkeiten, ihre Situation zu benennen oder Hilfe einzufordern. Angst, Loyalitätskonflikte, Abhängigkeiten, Gewalt oder Drohungen können dazu führen, dass die Ausbeutung lange verborgen bleibt. Täter*innen können Einzelpersonen, Familienangehörige, organisierte Netzwerke oder auch vermeintliche Bezugspersonen sein. Die Ausbeutung kann im Herkunftsland, während der Flucht / Migration, aber auch nach der Ankunft in Deutschland oder innerhalb bestehender sozialer Strukturen stattfinden. Insbesondere (unbegleitete) minderjährige Geflüchtete, Kinder ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sowie Minderjährige in prekären familiären oder sozioökonomischen Lebenslagen weisen ein erhöhtes Risiko für Ausbeutung auf. Oft bestehen zudem Bildungsabbrüche, mangelnde schulische oder sprachliche Kompetenzen, ungeklärte aufenthaltsrechtliche Situationen, gesundheitliche Unterversorgung und ein erhöhtes Risiko für Retraumatisierung oder Reviktimisierung

Aus kinderschutzfachlicher Perspektive ist zentral, dass Ausbeutung von Minderjährigen nicht allein als strafrechtliches Delikt, sondern primär als akute und anhaltende Gefährdung des Kindeswohls zu verstehen ist. Betroffene Kinder und Jugendliche sind nicht als Täter*innen, Mitwirkende oder freiwillige Beteiligte, sondern eindeutig als Betroffene von Ausbeutung zu betrachten. Für die Arbeit mit minderjährigen Betroffenen bedeutet dies, dass Schutz, Stabilisierung und Unterstützung Vorrang vor aufenthaltsrechtlichen, ordnungspolitischen oder strafverfolgungsbezogenen Interessen haben müssen. Kinder und Jugendliche, die von Menschenhandel betroffen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, haben Anspruch auf Schutz, geeignete Unterbringung, bedarfsgerechte Betreuung, psychosoziale Unterstützung sowie langfristige Perspektiven zur Sicherung ihrer Entwicklung.

Die Gewährleistung der Sicherheit ist eine grundlegende Voraussetzung für die Arbeit und hat höchste Priorität, um das Kindeswohl zu sichern. Bei Bedarf werden für die Jugendlichen eine individuelle Risiko- und Sicherheitseinschätzung vorgenommen. Auf dieser Grundlage wird

gemeinsam ein persönliches Sicherheitskonzept erarbeitet, das regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird. Digitale Sicherheit ist immer mitzudenken. Viele Betroffene haben im Zusammenhang mit Menschenhandel digitale Kontrolle oder Überwachung erlebt. Auch der Schutz der Mitarbeitenden ist Teil des Sicherheitskonzepts. Klare Handlungsleitlinien, regelmäßige Schulungen sowie verbindliche Verschwiegenheitsregelungen gewährleisten Handlungssicherheit in Krisensituationen.

1.5.3 Arbeitsweise

Die Fachberatungsstelle unterstützt Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien, die von Ausbeutung und Menschenhandel betroffen sind oder bei denen entsprechende Verdachtsmomente bestehen. Ziel der Arbeit ist es, Betroffene zu schützen, ihnen Zugang zu bedarfsgerechten Hilfen zu ermöglichen und ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten zu stärken.

Die Arbeit der Fachberatungsstelle umfasst unterschiedliche Beratungs-, Unterstützungs- und Präventionsangebote. Die Mitarbeitenden stehen dabei sowohl mit Minderjährigen als auch mit deren Sorgeberechtigten, Angehörigen und Bezugspersonen in direktem Kontakt.

Fachberatung

Ein zentraler Arbeitsbereich ist die Beratung für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen, Verwaltung, Justiz, Polizei und andere Akteur*innen, die mit potenziell Betroffenen in Kontakt sind. Dabei werden Einschätzungen zu Gefährdungslagen vorgenommen, Handlungsmöglichkeiten erarbeitet sowie spezifische Informationen zu Ausbeutung vermittelt.

Schulungen und Vorträge

Für Fachkräfte, Ehrenamtliche und weitere relevante Zielgruppen werden Schulungen, Workshops und Vorträge angeboten. Ziel ist die Sensibilisierung für Risiken, Anzeichen von Gefährdungen sowie geeignete Schutz- und Handlungsmöglichkeiten. Darüber hinaus vermittelt die Fachberatungsstelle Fachwissen zu den Themen Kinderschutz, Ausbeutung, Menschenhandel und verwandten Themenfeldern.

Rechtsberatung

Betroffene, Familienangehörige und Fachkräfte erhalten bei Bedarf rechtliche Erstinformationen zu möglichen Schutz- und Unterstützungsrechten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer (digitalen) Rechtsberatung durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei. Die Beratung erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und der besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen.

Beratung von Betroffenen und ihren Familien

Auch gibt es die Möglichkeit der direkten Beratung von betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Familienangehörigen und Bezugspersonen. Die Beratung erfolgt in der Regel persönlich in den Räumlichkeiten der Fachberatungsstelle, kann aber auch telefonisch oder digital stattfinden. Ziel ist die Klärung der individuellen Situation, die Information über Unterstützungs- und Schutzmöglichkeiten sowie die gemeinsame Entwicklung von weiteren Handlungsschritten.

Begleitung und Unterstützung im Hilfesystem

Mitarbeitende begleiten Minderjährige und ihre Familien bei Bedarf zu Behörden, Gerichten, medizinischen Einrichtungen, Beratungsstellen oder anderen relevanten Akteur*innen. Durch die Begleitung soll sichergestellt werden, dass die Interessen und Bedarfe der Minderjährigen angemessen berücksichtigt werden.

Netzwerkarbeit

Die Fachberatungsstelle ist in lokalen, regionalen und bundesweiten Netzwerken aktiv. Durch die Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,

Gesundheitsdiensten, spezialisierten Beratungsstellen, Polizei, Justiz und weiteren Akteur*innen wird eine möglichst wirksame Unterstützung und ein abgestimmter Kinderschutz sichergestellt.

Öffentlichkeitsarbeit

Zur Prävention und Sensibilisierung der Öffentlichkeit beteiligt sich die Fachberatungsstelle an Informationsveranstaltungen, veröffentlicht Informationen aus Social Media und der Webseite und nutzt weiteren Formaten der Öffentlichkeitsarbeit. Fotos, Videos und personenbezogene Informationen von Minderjährigen werden nur unter Berücksichtigung von Datenschutz, Einwilligungen und Sicherheitsaspekten verarbeitet.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Kinderschutzkonzept basiert insbesondere auf:

- Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)
- UN-Kinderrechtskonvention (UN KRK)
- Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (MH-Richtlinie)
- Palermo-Protokoll
- Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (MH-Konvention)

Es ist davon auszugehen, dass bei allen Klient*innen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder vorliegen könnte. Jede*r Klient*in ist als akut schutzbedürftig im Sinne von §8a SGB VIII zu betrachten. Daraus ergibt sich ein erweiterter Schutzauftrag. Dieser umfasst ausdrücklich nicht nur den Schutz vor innerinstitutioneller Gewalt, sondern vorrangig die Wiederherstellung von Sicherheit, den Schutz vor externer Gefährdung durch Täter*innen und die erneute Ausbeutung (Reviktimisierung).

Bestandteil unseres Schutzkonzeptes sind neben dem Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII), den Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verfahren im Verdachtsfall (Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums[1]) auch das Beschwerdemanagement mit einem strukturell verankerten Beschwerdeverfahren.

[1] Siehe Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) 2022-02_Amtsblatt_Anlage_Praeventionsordnung.pdf

3. Prävention von (sexualisierter) Gewalt innerhalb der Fachberatungsstelle

Für die IN VIA Berlin gGmbH als katholischer Jugendhilfeträger und Fachverband des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. gilt im Bereich der Präventionsarbeit die Präventionsordnung des Erzbistums Berlins. Die Präventionsordnung des Erzbistums sieht für alle Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, einen Prozess vor, der sich mit den strukturell bedingten Gefährdungsmomenten auseinandersetzt und verbindliche Haltungen und Standards für die Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie zum Verhalten im Gewaltfall festlegt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, ein Klima der Offenheit und Transparenz in den Einrichtungen herzustellen, das Wegschauen und Bagatellisierung entgegensteht, die Wahrnehmung schärft und gegenseitige Information ermöglicht. Die Prävention von sexualisierter Gewalt und der Schutz von Kindern gegen interne Grenzverletzungen ist Bestandteil des Alltags aller Mitarbeitenden sowie der Leitung und bezieht sich auf die Bereiche Verhaltenskodex, Personalmanagement, Strukturen und Verfahrensabläufe sowie Vernetzung.

3.1 Personal – Personalmanagement und Eignung

Bereits im Bewerbungsverfahren und im Einstellungsgespräch werden die Themen Kinderschutz und Prävention von sexualisierter Gewalt erläutert. Die Haltung des Trägers und die bei der IN VIA Berlin gGmbH geltenden Verfahren werden erläutert, und die neuen Mitarbeitenden müssen die „Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ unterzeichnen. Die gemeinsame Erklärung ist Bedingung der Anstellung und wird in der Personalakte abgelegt.

IN VIA

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin gGmbH und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzerklärung bekräftigt.

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin gGmbH

1. **Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiter*innen.**
2. **Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin" genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.**
3. **Insbesondere**
 - **beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,**
 - **sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiter*innen im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,**
 - **geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,**
 - **bieten wir unseren Mitarbeiter*innen Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.**
4. **Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin.**

*Mitarbeiter*in*

1. **Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.**
2. **Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.**
3. **Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.**
4. **Ich habe die Übersicht zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.**
5. **Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.**
6. **Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes unverzüglich mitzuteilen.**
7. **Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.**

Name Organisationsverantwortliche*r

Datum, Name Mitarbeiter*in

Unterschrift Organisationsverantwortliche*r

Unterschrift Mitarbeiter*in

Die Gemeinsame Schutzerklärung ist Bestandteil der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)" vom 17.01.2022

Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende wird bei der Einstellung und im

regelmäßigen Abstand von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 a BZRG eingefordert. Das schließt Beschäftigte im Rahmen von Maßnahmen nach dem SGB II und III, Praktikant*innen sowie Dienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr mit ein. Alle Mitarbeitenden der IN VIA Berlin gGmbH nehmen verpflichtend an den Schulungen und Fortbildungen des Erzbistums bzw. des Caritasverbandes zur Sensibilisierung und Prävention teil. Der inhaltliche und zeitliche Umfang der Schulungen hängen von der Tätigkeit und vom Grad der Leitungsverantwortung ab.

3.2 Strukturen, Verfahren und Vernetzung

Zusätzlich zu den Maßnahmen im Bereich Personalmanagement hat die Fachberatungsstelle weitere konkrete Schritte unternommen, um die Prävention als wesentliche Aufgabe zu entwickeln und zu stärken. Schützende Strukturen wie die Partizipation der Klient*innen, das Beschwerdemanagement und die Arbeit rund um den Kinderschutz nach §8a SGB VIII schaffen Rahmenbedingungen für die Präventionsarbeit. Dazu gehören schriftlich fixierte und strukturell verankerte Verfahren, wie bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und bei der Bearbeitung von Beschwerden vorzugehen ist. Dazu gehören weiterhin im Konzept und im pädagogischen Alltag verankerte Prinzipien wie die Partizipation von Jugendlichen und ggf. deren Eltern, die Einbindung in Antigewaltstrukturen in Berlin und die Vernetzung in Berlin und mit relevanten Akteur*innen.

3.3 Verhaltenskodex

Im März 2026 wurde der Verhaltenskodex für den Bereich “Beratung Menschenhandel und Streetwork in Berlin und im Land Brandenburg” bei IN VIA überarbeitet und erneuert. Dieser liegt allen Mitarbeitenden vor und wird regelmäßig überarbeitet. Er beschreibt die Haltung im Team, greift Machtverhältnisse auf, Umgang mit Klient*innen im analogen wie digitalen Raum, Datenschutz etc.

4 Partizipation

4.1 Rechtliche Grundlagen und Bildungsverständnis

Die rechtlichen Grundlagen für die Partizipation der Kinder finden sich im 8. Sozialgesetzbuch, u.a. im § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, im Satz (1): „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ Im gleichen Buch werden in § 45 die Gewährleistung des Kindeswohls sowie geeignete Verfahren der Partizipation als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis genannt:

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...) 3. Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

Auch in der UN-Kinderrechtskonvention wird das Recht des Kindes, sich eine Meinung zu allen es betreffenden Angelegenheiten zu bilden und diese frei zu äußern sowie das Recht auf eine

dem Alter und der Reife des Kindes angemessene Berücksichtigung seiner Meinung beschrieben.

4.2 Partizipation der Kinder und Jugendlichen

Partizipation wird als wesentliches Element des pädagogischen Handelns und als wichtiger Schutzfaktor im Rahmen des Kinderschutzes verstanden. Grundlage dieses Verständnisses sind sowohl die UN-Kinderrechtskonvention, nach der Kinder und Jugendliche ein Recht darauf haben, gehört zu werden und an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden (Art. 12), als auch § 8 SGB VIII, der das Recht auf Beteiligung und Beschwerdeführung festschreibt. Die Fachberatungsstelle sieht es als ihre Aufgabe an, diese Rechte im Alltag wirksam umzusetzen und alters- sowie entwicklungsangemessene Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen. Partizipation leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Gewaltprävention. Indem die Jugendlichen und jungen Heranwachsenden aktiv beteiligt werden, verlässliche Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen kennenlernen und erleben, dass ihre Anliegen ernst genommen werden, wird ihre Fähigkeit gestärkt, Grenzverletzungen wahrzunehmen und zu benennen.

4.3 Zusammenarbeit und Vorbildwirkung im Team

Die in der Fachberatungsstelle tätigen Fachkräfte reflektieren gemeinsam im Team ihre Haltung. Sie befassen sich mit den gesetzlichen Grundlagen, überprüfen deren Umsetzung im Arbeitsalltag und erweitern ihre Kenntnisse über angemessene Methoden und Maßnahmen, die eine Beteiligung unterschiedlicher Altersgruppen und Fähigkeiten der Klient*innen ermöglichen. Das betrifft sowohl die Beteiligung der Jugendlichen und ggf. ihrer Bezugspersonen.

4.4 Beteiligung der Personensorgeberechtigten

Die Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormundschaften, oder sonstigen gesetzlichen Vertretungen) erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und stets im Rahmen des übergeordneten Schutzauftrags gegenüber den Minderjährigen. Maßgeblich ist dabei das Wohl, die Sicherheit und die Selbstbestimmung der Jugendlichen. Aufgrund der besonderen Situation der Zielgruppe ist davon auszugehen, dass familiäre Bezugssysteme nicht durchgängig schützend wirken. In einzelnen Fällen können Personensorgeberechtigte selbst Teil der Gefährdung, des Täter*innenkreises oder strukturell in Ausbeutungsverhältnisse eingebunden gewesen sein oder von der Ausbeutung gewusst haben, ohne schützend einzugreifen. Eine Zusammenarbeit mit Eltern oder anderen Sorgeberechtigten erfolgt daher nicht pauschal, sondern ausschließlich auf Grundlage einer sorgfältigen, einzelfallbezogenen Risiko- und Schutzabwägung sowie unter Einhaltung eventueller familiengerichtlicher Auflagen und / oder Aufträgen durch das zuständige Jugendamt.

5 Beschwerdemanagement

5.1 Rechtliche Grundlagen, formelle Verfahren

Die rechtlichen Grundlagen des Beschwerdemanagements finden sich in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, die Mitsprache, Beteiligungsrechte sowie die freie Meinungsäußerung des Kindes als Rechte postuliert. Auch im Bundeskinderschutzgesetz (2012)

und im SGB VIII sind die Beteiligung an strukturellen Entscheidungen und das Recht auf Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorgesehen (§ 8 Abs. 2). In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe stellen die Beschwerdemöglichkeiten eine Voraussetzung für die Betriebserlaubnis dar (§ 45 Abs. 2 SGB VIII).

In der Fachberatungsstelle gibt es formelle Beschwerdeverfahren, ein Beschwerdeprotokoll, Fristen für die Bearbeitung, einen Briefkasten für Beschwerden. Außerdem werden die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Die Regeln des Beschwerdemanagements der Fachberatungsstelle sowie die Verfahren werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

5.2 Rolle der Mitarbeitenden

Mitarbeitende tragen die Verantwortung als Vorbilder in der Wohngruppe

- Mitarbeitende gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Mitarbeitende führen eine offene Kommunikation miteinander
- Mitarbeitende dürfen Fehler machen
- Mitarbeitende zeigen eine beschwerdefreundliche Haltung
- Mitarbeitende gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um
- Mitarbeitende nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich
- Mitarbeitende suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen

5.3 Umgang mit Beschwerden, Ziele und Grenzen des Beschwerdemanagements

Aufgabe des Umgangs mit Beschwerden ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und diese zu lösen. In der Fachberatungsstelle sind Beschwerden als konstruktive Kritik erwünscht und werden auf der Grundlage des Bearbeitungsverfahrens zügig und sachorientiert bearbeitet. Die auf Grund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit der Fachberatungsstelle.

Der Umgang mit Beschwerden ist folgendermaßen geregelt: Alle Beschwerden (mündlich, schriftlich) werden schriftlich dokumentiert. Dazu wird das interne Beschwerdeprotokoll verwendet. Die Protokolle werden eingescannt und in einem, auf bestimmte Personen beschränkten, Ordner abgespeichert. Schriftliche Beschwerden werden schriftlich beantwortet, innerhalb von 72 Stunden erfährt der/die Konfliktpartner*in, dass die Beschwerde eingegangen ist und bis wann mit einer Antwort zu rechnen ist. Bei einer mündlichen Beschwerde, die nicht sofort zu klären ist, endet das Gespräch immer mit einer Rückmeldung, bis wann die Beschwerde bearbeitet wird und die Person eine Rückmeldung über das Ergebnis bekommt. In der Teamsitzung wird verbindlich der TOP „Beschwerden“ eingerichtet.

Ansprechpartner*innen für Beschwerden sind alle Mitarbeiende, die Leitung und die Geschäftsführung. Zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden sind die Teamleitung und die Geschäftsführung. Die Fristen für die Bearbeitung hängen von der Beschwerdeebene ab. Jede Beschwerde, die innerhalb der Fachberatungsstelle, mit den Fachkräften und der Leitung bearbeitet werden kann, wird innerhalb von zwei Wochen bearbeitet. Bei Hinzuziehung der

Geschäftsführung wird die Beschwerde innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist sofort zu reagieren.

Die Qualität der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren wird regelmäßig geprüft und weiterentwickelt. Die Herausforderung, mit Beschwerden professionell umzugehen, ist ein verbindlicher Bestandteil der Dienstbesprechungen, des Qualitätsmanagements und der konzeptionellen Arbeit. Die Grenzen unseres Beschwerdemanagements liegen da, wo Beschwerden anonym, abwertend oder strafbar sind. Anonyme Beschwerden können nicht zielgerichtet bearbeitet, wohl aber zur Kenntnis genommen werden. Beleidigende oder einen Straftatbestand erfüllende Beschwerden werden zurückgewiesen, ggfs. wird Anzeige erstattet.

5.4 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Mitarbeitenden können sich in Teamsitzungen beschweren, in einem regulären Mitarbeitendengespräch, bei der Teamleitung oder bei der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist ohne weitere Umwege für die Mitarbeitenden ansprechbar, telefonisch, persönlich oder schriftlich. Die Mitarbeitenden können sich über allgemeine Themen des beruflichen Alltags, über Arbeitsabläufe und Verfahren, über ihre Kolleg*innen, über ihre Leitung und über persönliche Belange beschweren. In Abhängigkeit vom Thema wird die Teamleitung bzw. die Geschäftsführung entscheiden, auf welcher Ebene und in welchem Rahmen die Beschwerde bearbeitet wird. Beschwerden werden zügig, mindestens innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Bei Bedarf kann die Mitarbeitendenvertretung hinzugezogen werden.

6. Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist als zentraler Auftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert. Der Schutzauftrag der Jugendhilfe als gemeinsame Aufgabe öffentlicher und freier Träger wurde durch §8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK in Kraft getreten am 1.10.2005) gestärkt und präzisiert. Er bindet alle Fachkräfte in den Schutzauftrag ein, die Leistungen nach dem Gesetz erbringen. Dies betrifft auch alle Dienste und Einrichtungen der IN VIA Berlin gGmbH. Er verpflichtet Fachkräfte und den Träger, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sofort aktiv zu werden.

Ein „gewichtiger Anhaltspunkt“ im Sinne von § 8a Abs. 1 gilt als Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Sobald bei einem Kind oder Jugendlichen entsprechende Hinweise bekannt werden, muss das Jugendamt gemeinsam mit mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Sofern noch keine Gefährdungseinschätzung erfolgt ist, wird dies durch die Fachkräfte der Fachberatungsstelle unter Hinzuziehung einer insoweit erfahren Fachkraft getan. Diese Einschätzung schließt ein Gespräch mit der Jugendlichen sowie, sofern möglich, mit den Erziehungsberechtigten ein, um eine möglichst umfassende Beurteilung sicherzustellen.

Im Rahmen der fachlichen Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen ist eine Differenzierung zwischen latenter und akuter Gefährdung erforderlich, da sich hieraus unterschiedliche Handlungsaufträge für die Fachkräfte ergeben. Eine latente Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder

seelischen Wohls bestehen, ohne dass bereits eine unmittelbar gegenwärtige erhebliche Schädigung feststellbar ist. In der Arbeit mit minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel zeigt sich eine solche latente Gefährdung häufig in indirekten Hinweisen wie ambivalenten Aussagen oder Überlegungen wieder Kontakt zu Täter*innen aufzunehmen. In diesen Fällen besteht ein fachlicher Handlungsbedarf, der insbesondere eine kontinuierliche Beobachtung und fundierte Dokumentation, eine engmaschige pädagogische Begleitung sowie die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst. Ziel ist es, die Gefährdungslage fortlaufend zu überprüfen und frühzeitig geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten oder anzupassen.

Demgegenüber ist von einer akuten Kindeswohlgefährdung auszugehen, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Wohl der betroffenen Person besteht und ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist, um weitere Schädigungen abzuwenden. Im Kontext von Menschenhandel kann dies insbesondere bei einer Abgängigkeit, bei erheblichen Selbstgefährdungstendenzen oder bei Hinweisen auf eine unmittelbar bevorstehende Rückführung in ausbeuterische Strukturen der Fall sein. In diesen Situationen sind unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten. Bei dem Verdacht einer Gefährdung müssen sofort Schutzmaßnahmen ohne Verzögerung eingesetzt werden, ggf. werden zum Schutz der Betroffenen Personensorgeberechtigte zunächst nicht informiert. Sämtliche Maßnahmen sind dabei transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren und eng mit den beteiligten Akteur*innen abzustimmen.

Für die Fachberatungsstelle ist fachlich davon auszugehen, dass die aufgenommenen Minderjährigen bereits vor der Aufnahme eine schwere oder mindestens latente Kindeswohlgefährdung im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung erfahren haben. Gleichzeitig muss die Gefährdungssituation aufgrund möglicher fortbestehender Tatstrukturen und Einflussnahmen beobachtet und regelmäßig angepasst werden. Die Gefährdung muss kontinuierlich neubewertet und bei kleinsten Veränderungen (z. B. Kontaktaufnahme, Verhaltensänderung) angepasst werden.

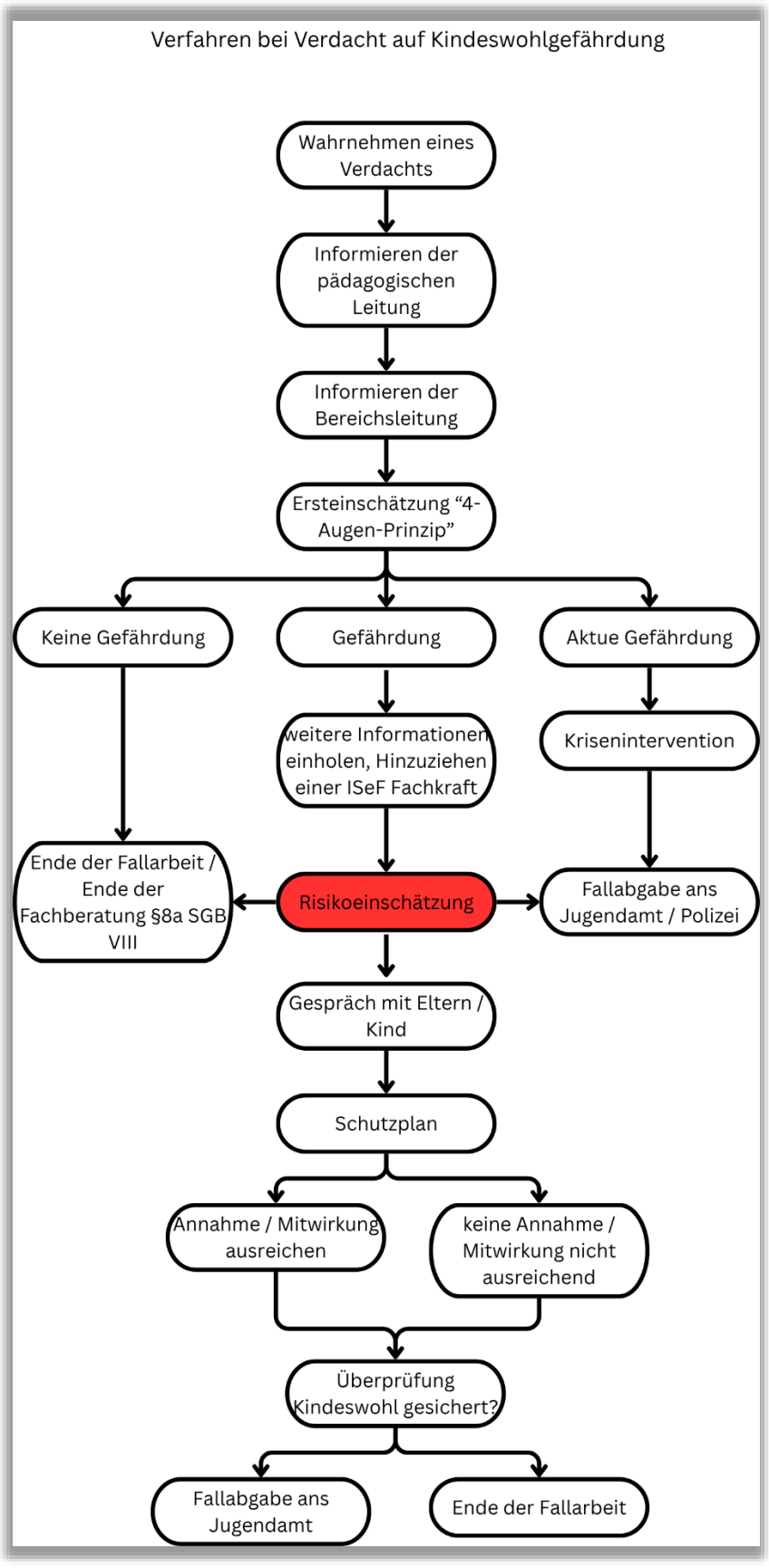
Wichtig ist zudem die Kooperation zwischen allen beteiligten Stellen: Jugendamt, Polizei, spezialisierte Beratungseinrichtungen, medizinisches Personal und ggf. Familiengericht. Daher werden feste Kooperationswege definiert, sodass in dringenden Fällen unverzüglich das Jugendamt, die staatliche Kinder- und Jugendhilfe und gegebenenfalls strafrechtlich zuständige Behörden eingebunden werden, selbst wenn die Sorgeberechtigten nicht mitwirken.
Zur Qualitätssicherung und Umsetzung des Schutzauftrags gem. § 8a Abs. 4 enthält unser Kinderschutzkonzept klare Regelungen:

- Fachkräfte werden regelmäßig in der Identifikation von Warnsignalen geschult und angewiesen, bei Verdachtsmomenten eine Gefährdungseinschätzung einzuleiten.
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISeF) steht dem Team zur Verfügung. Der Bereich "Beratung Menschenhandel und Streetwork in Berlin und im Land Brandenburg" verfügt bei IN VIA über mindestens einer ISeF. Im Träger sind weitere ISeF angestellt.
- Die Jugendlichen werden in den Prozess einbezogen, um deren Bedarfe zu verstehen und darauf abgestimmte Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

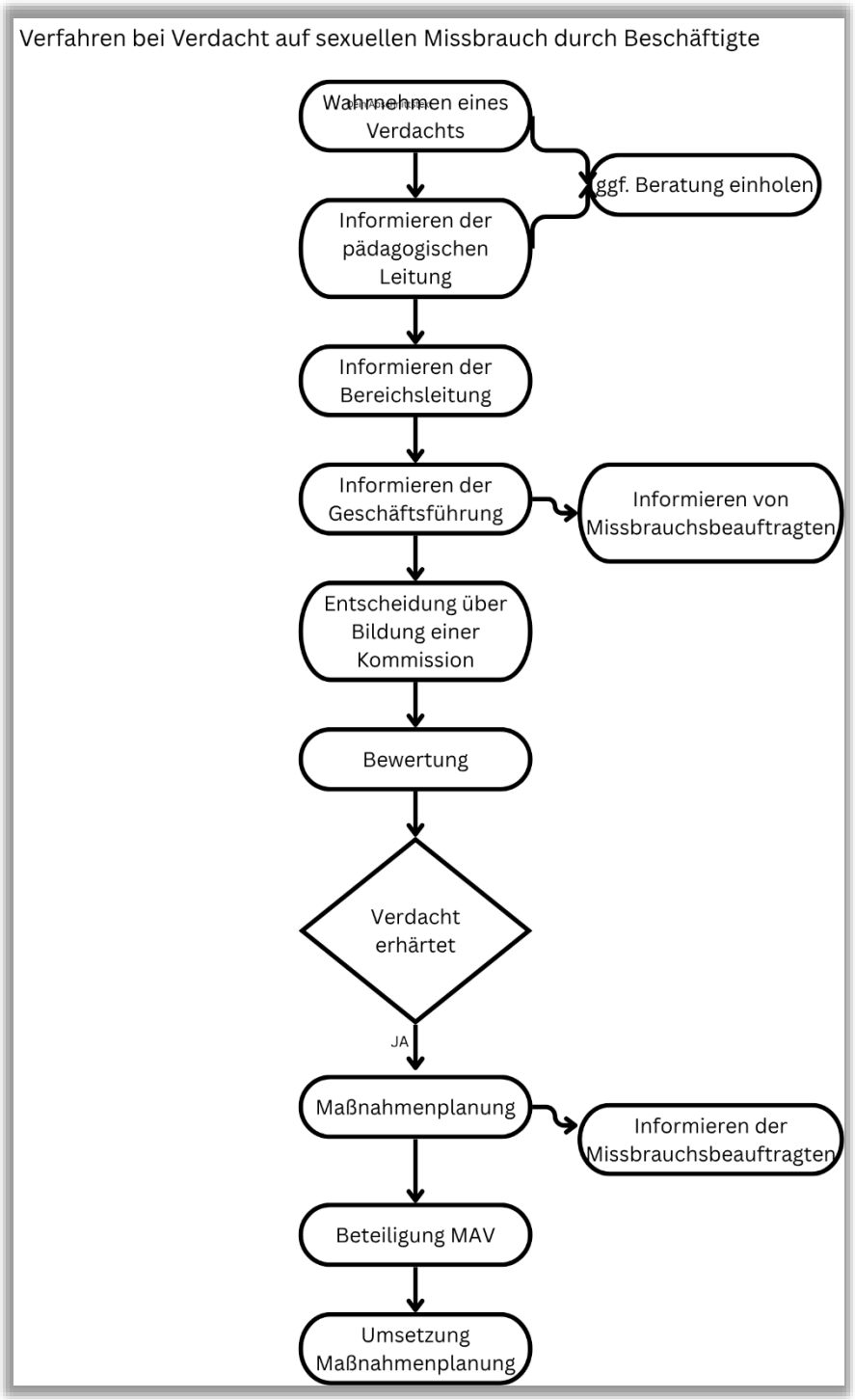
6.1 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Um den fachlichen Anforderungen des Schutzauftrages gerecht zu werden, werden die

konzeptionellen Fragen, die standardisierten Abläufe und die Dokumentation regelmäßig überarbeitet und auf Praxistauglichkeit überprüft. Der kollegiale Austausch, die Möglichkeit zur Reflexion und Fallberatung führen zu mehr Sicherheit bei den Fachkräften.



6.2 Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Beschäftigte



6.3 Ansprechpersonen und Adressen

Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung.

Ansprechpartner innerhalb des Bereichs „Beratung Menschenhandel und Streetwork in Berlin und im Land Brandenburg“ bei IN VIA:

Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in Berlin, Tel: +49 (0)30 856190383, E-Mail: fachberatung@invia-berlin.de

Insofern erfahrene Fachkräfte nach § 8a und b SGB VIII sowie § 4 KKG:

IN VIA Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in Berlin, Mail: fachberatung@invia-berlin.de

Herr Uwe Thien, IN VIA Kath. Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin gGmbH, Residenzstraße 90, 13409 Berlin, Mail: thien@invia-berlin.de

Ansprechpartner im Caritasverband und im EBO:

Unabhängige:r Missbrauchsbeauftragte:r des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin, Domenico Janz; Tel: 0152 0799 76 36, E-Mail: domenico@posteo.de

Weitere Beratungsangebote:

IN VIA Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in Berlin Residenzstr. 90, 13409 Berlin Tel: +49 (0)30 856190383 Mobil: +49 (0)176 20000595 E-Mail: fachberatung@invia-berlin.de; https://invia-berlin.de/fachberatung/

Netzwerk Kinderschutz, Webseite: https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Juliusstraße 41, 12051 Berlin, Tel: 030 – 6839110; https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/

Kind im Zentrum, EJF gAG, Maxstraße 3A, 13347 Berlin, Tel: 030 – 2828077; https://www.ejf.de/einrichtungen/beratungsstellen/kind-im-zentrum-kiz

Childhood-Haus Berlin, Charité – Universitätsmedizin Berlin, Campus Virchow-Klinikum, Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin, E-Mail: childhood-haus@charite.de, Tel.: +49 30 450 516 000; https://kinderschutz.charite.de/childhood_haus/

Wildwasser Mädchen*Beratung Berlin-Friedrichshain Petersburger Str. 31, 10249 Berlin, E-Mail: maedchenberatung@wildwasser-berlin.de, https://wildwasser-berlin.de/maedchenberatung/kontakt/